

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

5% bei einer Wertsteigr. von über 10 bis einschl. 20% des Erwerbswertes							
6%	"	"	"	"	20	"	30%
7%	"	"	"	"	30	"	40%
8%	"	"	"	"	40	"	50%
9%	"	"	"	"	50	"	60%
10%	"	"	"	"	60	"	70%
11%	"	"	"	"	70	"	80%
12%	"	"	"	"	80	"	90%
13%	"	"	"	"	90	"	100%
15%	"	"	"	"	100	"	110%
17%	"	"	"	"	110	"	120%
19%	"	"	"	"	120	"	130%
21%	"	"	"	"	130	"	140%
23%	"	"	"	"	140	"	150%
23%	"	"	"	"	140	"	150%
25%	"	"	"	"	150%		

Ermäßigung der Abgabe.

§ 13.

Bei Veräußerung einer verbauten Liegenschaft ermäßigt sich die Abgabe für jedes Jahr des verbauten Zustandes um 1 Prozent ihres Betrages, falls aber die Verbauung mit Kleinwohnungshäusern im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, erfolgt ist, um je 2 Prozent, in beiden Fällen aber höchstens um 30 Prozent.

Hiebei haben Liegenschaften, die nur mit Baracken, Schuppen, Gartenhäusern und anderen zur vorübergehenden Benützung bestimmten Baulichkeiten bedeckt sind, nicht als verbaut zu gelten.

Ebenso wird bei Veräußerung einer unverbaute Liegenschaft, die der Eigentümer seit mindestens 10 Jahren im Eigenbetriebe als Landwirt oder gewerbeberechtigter Gärtner benutzt hat, die Abgabe für jedes Jahr dieser Nutzung um 1 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent ermäßigt.

Die gleiche Begünstigung tritt bei der Veräußerung unverbauter Liegenschaften ein, die ein Einzelhändlerbetreibender seit mindestens 10 Jahren als Materiallagerplatz tatsächlich und notwendigerweise in seinem Gewerbebetriebe benutzt hat.

Die Abgabe ermächtigt sich ferner um die Gebühren, die der Veräußerer auf Grund der Landesgesetze vom 3. Jänner 1904, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 18, und vom 11. Dezember 1913, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1914, bezahlt hat.

Kommen hienach für eine Abgabeermäßigung nur Teile von Liegenschaften in Betracht, so haben für die Wertermittlung die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden.